

Informationen aus dem Gemeinderat

Am vergangenen Montag, dem 20. November 2023 tagte der Gemeinderat im Sitzungssaal des Rathauses öffentlich und anschließend nicht-öffentlich.

1. Einwohnerfragestunde

In der Einwohnerfragestunde wurden keine Fragen und Anregungen vorgetragen.

2. Bauanträge

Dem Gemeinderat lagen zwei Bauanträge vor. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wurde erteilt.

3. Pflegestützpunkt Ortenaukreis

In der Sitzung stellte Frau Felicitas Steiner den Pflegestützpunkt Ortenaukreis vor. Dieser ist eine Beratungsstelle rund um das Thema Pflege und Versorgung. Geschäftsführender Träger des Pflegestützpunktes ist das Landratsamt Ortenaukreis. Die Finanzierung erfolgt über das Landratsamt sowie den Pflege- und Krankenkassen. Anstellungsträger der Mitarbeiterinnen sind jeweils die Städte Achern/Oberkirch, Haslach, Kehl, Lahr und Offenburg.

Schwerpunkte der Beratungen sind u.a. folgende Themen: Fragen zu Pflegeleistungen (Antrag stellen, Höherstufung, Pflegegrade, Leistungen, Anbieter, etc.), Fragen zur ambulanten und stationären Versorgung, Schwerbehindertenrecht (Antrag stellen, Erhöhung beantragen), Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht, Fragen zu den Themen Leben mit Demenz, Vielfalt der Wohnangebote und noch vieles mehr.

Die Beratung im Ortenaukreis wird über fünf Standorte angeboten. Der Standort in Offenburg ist unter anderem auch für die Gemeinde Ortenberg zuständig.

Die kostenlosen und neutralen Beratungen finden telefonisch, in den Büros in Offenburg, online oder in Einzelfällen auch in der Häuslichkeit der betreffenden Person statt. Damit die Bürgerinnen und Bürger auch die Möglichkeit haben, sich möglichst wohnortnah beraten zu lassen, finden jüngst auch offene Sprechstunden außerhalb Offenburgs statt. Seit Oktober 2023 auch in Ortenberg.

Die Termine finden zweimonatlich an einem Donnerstag zwischen 9 und 16 Uhr im Rathaus in Ortenberg statt, der nächste Termin ist der 23. Dezember.

4. Festsetzung der Wasserverbrauchsgebühr für den Zeitraum 2024 – 2025 und Änderung der Wasserversorgungssatzung

Die Kämmerin Irene Schneider stellte die Gebührenkalkulation vor. Dabei unterstrich sie, dass die Veränderungen ausschließlich auf die zugrundeliegenden Kostenentwicklungen basieren, es wird nicht ein Cent Gewinn erwirtschaftet und auch nur eine geringe kalkulatorische Verzinsung eingepreist. Auch Kostenüberdeckungen aus Vorjahren werden voll umfänglich gebührenreduzierend eingerechnet.

Während viele andere Gemeinden die Gebührenkalkulationen an externe Unternehmen vergeben, hat die Verwaltung diese wieder selbst erstellt:

Die Wasserverbrauchsgebühr (netto) der vergangenen Jahre hat sich wie folgt entwickelt:

2007 - 2013	1,50 €/m ³
2014 - 2019	1,53 €/m ³
2020 – 2021	1,67 €/m ³
2022 – 2023	1,61 €/m ³

Bei der vorliegenden Kalkulation der Wassergebühren orientiert sich die Verwaltung weiterhin an den Grundsätzen der gebührenrechtlichen Kostendeckung. Anders als bei der Abwasserbeseitigung ist die Kommune im Bereich der Wasserversorgung aber nicht zum Ausgleich von Kostenüberdeckungen verpflichtet. Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen können einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen (§14 Abs. 1, Satz 2 KAG). Es ist daher zulässig, Gewinne zu kalkulieren oder entstandene Gewinne einzubehalten. Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen können entstehen, wenn die tatsächlichen Kosten von den für den Kalkulationszeitraum kalkulierten Kosten höher oder niedriger ausfallen, als diese bei der Gebührenkalkulation als Kostenprognose vorhersehbar waren.

Die Gebührenkalkulation ergab eine kostendeckende Gebühr von 1,90 €/m³. Aus dem Kalkulationszeitraum 2020 - 2021 besteht eine Kostenüberdeckung von 48.638,52 €. Unter Berücksichtigung dieser Kostenüberdeckung reduziert sich der Gebührensatz für den Kalkulationszeitraum 2024 - 2025 auf 1,75 €/m³.

Gründe für die steigende Wassergebühr sind insbesondere die steigende Betriebskostenumlage an den Zweckverband „Wassergewinnung und Wasseraufbereitung Ortenberg/Ohlsbach“ aufgrund gestiegener Strom- und Personalkosten.

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Der kalkulatorische Zinssatz beträgt derzeit 2,5 %. Die Verwaltung schlug trotz der angestiegenen Kapitalzinsen vor, den Zinssatz für den Kalkulationszeitraum 2024 – 2025 bei 2,5 % zu belassen.

Die Verwaltung schlug vor, für den Kalkulationszeitraum 2024 - 2025 die Wasserverbrauchsgebühr um 0,14 €/m³ von 1,61 €/m³ auf 1,75 €/m³ zu erhöhen (Anstieg um 8,7 %).

Dem Gemeinderat wurden außerdem folgende Satzungsänderungen vorgeschlagen:

- In § 22 wurde das Ableseverfahren (Selbstablesung durch den Anschlussnehmer), welches seit einigen Jahren praktiziert wird, in die Wasserversorgungssatzung aufgenommen.

- Aufgrund der aktuellen Umstellung des Veranlagungsverfahrens für die Festsetzung der Wasser- und Abwassergebühren muss § 41 a „Vorauszahlungen“ angepasst werden. Laut der aktuellen Wasserversorgungssatzung entstehen die Vorauszahlungen zum 30.03., 30.06., 30.09. Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahresverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr zugrunde gelegt (3 Abschläge; Divisor 4). Der letzte Abschlag (der Verbrauch des vierten Quartals) wurde vom alten Veranlagungssystem unterdrückt und erst mit der Jahresabrechnung erhoben. Eine Unterdrückung von Fälligkeitsraten ist im neuen Veranlagungsverfahren nicht möglich. Daher sollen künftig weiterhin drei Vorauszahlungen erhoben, jedoch nicht ein Viertel wie bisher sondern ein Drittel des Jahresverbrauchs des Vorjahres zugrunde gelegt werden (3 Abschläge; Divisor 3).

Auf die öffentliche Bekanntmachung an anderer Stelle des Amtsblattes wird verwiesen.

5. 5. Festsetzung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr für den Zeitraum 2024 – 2025 und Änderung der Abwassersatzung

Ebenfalls hat die Verwaltung die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr für den Zeitraum 2024 – 2025 neu kalkuliert. Dabei wurde wie in den vergangenen Jahren ein 2-jähriger Kalkulationszeitraum gewählt. Auch hier gelten die Prämissen der Verwaltung wie für die Wassergebühr: Es wird kein Gewinn kalkuliert und die kalkulatorischen Verzinsungssätze sind relativ niedrig gewählt. Kostenüberdeckungen aus Vorjahren werden voll umfänglich gebührenreduzierend eingerechnet.

Die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren haben sich wie folgt entwickelt:

	Schmutzwassergebühr	Niederschlagswassergebühr
2010 – 2013	1,42 €/m ³	0,22 €/m ²
2014 – 2015	1,49 €/m ³	0,26 €/m ²
2016 – 2017	1,49 €/m ³	0,29 €/m ²
2018 – 2023	1,42 €/m ³	0,29 €/m ²

Bei der Gebührenkalkulation der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr gilt das Kostendeckungsprinzip. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenüberdeckung, so muss diese innerhalb der folgenden 5 Jahre in einer Kalkulation ausgeglichen werden. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenunterdeckung, so kann diese innerhalb der folgenden 5 Jahre ausgeglichen werden.

Unter Berücksichtigung der Kostenüberdeckungen aus dem Kalkulationszeitraum 2018 – 2019 und 2020 - 2021 müsste die Schmutzwassergebühr um 0,22 €/m³ von 1,42 €/m³ auf 1,64 €/m³ (Anstieg um 15,5 %) erhöht werden. Die Niederschlagswassergebühr könnte bei 0,29 €/m² belassen werden.

Gründe für die steigenden Gebühren sind insbesondere

steigende Umlagen an den Abwasserzweckverband. Der Abwasserabnahmepreis erhöht sich von 2022 auf 2024 um 22 % (u.a. steigende Energie- und Personalkosten).

- Umsetzung der Eigenkontrollverordnung

Nach der Eigenkontrollverordnung des Landes müssen die Abwasserkanäle alle 15 Jahre untersucht werden, um aus Umweltschutzgründen evtl. Leckstellen zu finden.

Nach Schätzung des Abwasserzweckverbandes ist für die Befahrung mit Kosten von ca. 105.000 € zu rechnen. Zunächst war geplant die Befahrungen in drei Abschnitten in den Jahren 2023 - 2025 durchführen zu lassen. Aufgrund der hohen Belastung für die Gebührenzahler wurde nach Rücksprache mit dem Abwasserzweckverband der Zeitraum für die Befahrungen bis 2027 verlängert. In 2024 wurden für die Kanalbefahrungen 34.000 € eingeplant. Ab 2026 sind die restlichen Mittel für die Befahrungen bereitzustellen.

- Im Kalkulationszeitraum 2024 – 2025 wurde ein Planansatz für die Erstellung einer Globalberechnung in Höhe von 5.000 € berücksichtigt. Die Globalberechnung dient als Grundlage für die Kalkulation von Anschlussbeiträgen wie Kanal-, Klär- und Wasserversorgungsbeitrag.

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Der kalkulatorische Zinssatz beträgt derzeit 2,5 %. Die Verwaltung schlägt trotz der angestiegenen Kapitalzinsen vor, den Zinssatz für den Kalkulationszeitraum 2024 – 2025 bei 2,5 % zu belassen.

Die Erhöhung der Schmutzwassergebühr macht eine Änderung der Abwassersatzung erforderlich. Darüber hinaus ist auch die Änderung des § 43 „Vorauszahlungen“ der Abwassersatzung vorgesehen.

Aufgrund der aktuellen Umstellung des Veranlagungsverfahrens für die Festsetzung der Wasser- und Abwassergebühren muss § 43 „Vorauszahlungen“ angepasst werden. Laut der aktuellen Abwassersatzung entstehen die Vorauszahlungen zum 30.03., 30.06., 30.09. eines jeden Kalenderjahres. Jeder Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr wird ein Viertel der zuletzt festgestellten Schmutzwassermenge und für die Niederschlagswassergebühr ein Viertel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche und der Zählergebühr zugrunde gelegt (3 Abschläge; Divisor 4). Der letzte Abschlag wurde vom alten Veranlagungssystem unterdrückt und erst mit der Jahresabrechnung erhoben. Eine Unterdrückung von Fälligkeitsraten ist im neuen Veranlagungsverfahren nicht möglich. Daher schlug die Verwaltung vor, weiterhin drei Vorauszahlungen zu erheben, jedoch ein Drittel der zuletzt festgestellten Schmutzwassermenge und ein Drittel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche zugrunde zu legen (3 Abschläge; Divisor 3).

Der Gemeinderat stimmte der ihm vorgelegten Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2024 - 2025 sowie den in der Kalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen und den Änderungen der Satzung zu.

Auf die öffentliche Bekanntmachung an anderer Stelle des Amtsblattes wird verwiesen.

6. Annahme von Spenden

Gem. § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat über die Annahme von Spenden, die bei der Gemeinde eingehen, der Gemeinderat zu entscheiden.

Bei der Gemeinde Ortenberg sind zwei Geldspenden für die Marktfrauen-Skulptur in der Hauptstraße eingegangen. In einem Fall bitten die Spender um Diskretion gegenüber der

Öffentlichkeit, dem Gemeinderat waren die Namen bei Beschlussfassung jedoch bekannt.

Eine weitere Spende kam von Frau Marion Heidt aus Offenburg.

Die Geldspenden wurden angenommen. Der Gemeinderat bedankt sich herzlich bei den Spendern.

7. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung

Am 23. Oktober 2023 hat der Gemeinderat folgende Beschlüsse gefasst:

- Aufhebung der Befristung eines Arbeitsverhältnisses im Bauhof.

8. Verschiedenes / Mitteilungen

Der Bürgermeister informierte weiter über folgende Punkte:

- Nächste Sitzungen: 18. Dezember 2023
 22. Januar 2024
- Die Einwohner-Versammlung findet am Montag, 27. November 2023 statt
- Eilentscheidung

Der Bürgermeister informierte über eine am selben Tag nach § 43 Abs. 4 GemO getroffene Eilentscheidung zur Gaslieferung im Jahr 2024: Die Gemeinde hat sich – wie in den vergangenen Jahren – bei der Energiebeschaffung für die eigenen Gebäude stets an der Bündelausschreibung des Gemeindetags beteiligt. Diese brachte allerdings kein Ergebnis, da kein einziges Angebot eingegangen ist. Auch ein darauf erfolgtes Verhandlungsverfahren des Gemeindetags mit den Anbietern brachte kein Ergebnis. Die Gemeinde hat daher eine eigene, beschränkte Ausschreibung vorgenommen.

Bis zum Stichtag am 10. November sind lediglich zwei Angebote eingegangen, die jedoch eine Bindefrist von wenigen Stunden beinhalteten. Es war vorgesehen, über die Auftragsvergabe in der Sitzung den Gemeinderat beschließen zu lassen. Neue Angebote am Sitzungstag waren aber erneut bis 16 Uhr befristet. Da die Preise im Steigen begriffen waren (seit Freitag 9 ct/kwh), hat der Bürgermeister sich dazu entschlossen, eine Eilentscheidung nach § 43 Abs. 4 GemO zu treffen. Der Gemeinderat wurde zeitgleich elektronisch informiert.

Der Gaslieferungsauftrag für 2024 wurde danach an die Firma Badenova erteilt.

- Flächennutzungsplan

Nach einem außerordentlich langen Verfahren (5 Jahre) wurde in der vergangenen Woche die zweite Änderung des Flächennutzungsplanes vom Regierungspräsidium genehmigt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in einer der kommenden Ausgaben an anderer Stelle des Amtsblattes durch die Verwaltungsgemeinschaft Offenburg.

- „Amtsblatt-App“ (Baden News)

Der Bürgermeister stellte ein Projekt des Reiff-Verlages vor, an dem zusammen mit der Gemeindeverwaltung gearbeitet wird, das nun Formen annimmt und im April 2024 marktreif sein wird. Es handelt sich um eine eigens entwickelte App als Plattform für die Inhalte des Amtsblattes und weitere Informationen. Zum Kreis der „Anbieter“ von Informationen sollen neben den Gemeinden auch Vereine und regionale Firmen zählen.

Um die App möglichst nutzerfreundlich zu gestalten, können die Inhalte für die Nutzer nach Neigung und Interessen individuell konfiguriert werden. Für die Nutzer wird dieser Service kostenlos sein.

Weitere Informationen werden folgen.

9. Wünsche und Anträge

Aus der Mitte des Gemeinderates wurden einige Anfragen vorgetragen, die beantwortet wurden.

Im Anschluss fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern gestattet (§ 38 Absatz 2 Satz 4 der Gemeindeordnung). Dies ist im Bürgermeisteramt jederzeit während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung möglich.